

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1975

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	30. 7. 1975	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	514
2005	25. 7. 1975	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise	514
2022	10. 7. 1975	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	515
2031	28. 7. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers	517
20320 2030	25. 7. 1975	Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	515
2061	25. 7. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung von Stroh außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Strohverordnung)	516
7101	25. 7. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	516
	29. 7. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen	517

1102

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder
und Entschädigung für Reisekosten
der Mitglieder der Landesregierung**

Vom 30. Juli 1975

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1588), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung vom 18. August 1955 (GS. NW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1974 (GV. NW. S. 54), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Das Tagegeld im Inland beträgt für jeden vollen Kalendertag 41 Deutsche Mark; § 9 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft. Sie gilt auch für Reisen, die vor dem 1. August 1975 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 30. Juli 1975

Für den Innenminister

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Für den Finanzminister

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 514

2005

**Verordnung
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke
der Geschäftsführer der Kreisstellen der
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als
Landesbeauftragte im Kreise**

Vom 25. Juli 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), wird verordnet:

§ 1

Die bisherigen Behörden der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise werden hierdurch aufgelöst.

§ 2

Als Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise werden bestimmt:

1. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Borken.
Sitz des Landesbeauftragten ist Borken.

2. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Coesfeld der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Coesfeld.
Sitz des Landesbeauftragten ist Coesfeld.
3. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Ennepe-Ruhr der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Hagen und den Ennepe-Ruhr-Kreis.
Sitz des Landesbeauftragten ist Gevelsberg.
4. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Gütersloh der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Gütersloh.
Sitz des Landesbeauftragten ist Rheda-Wiedenbrück.
5. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Herford-Bielefeld der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Bielefeld und den Kreis Herford.
Sitz des Landesbeauftragten ist Herford.
6. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Hochsauerlandkreis.
Sitz des Landesbeauftragten ist Meschede.
7. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Höxter.
Sitz des Landesbeauftragten ist Brakel.
8. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Lippe.
Sitz des Landesbeauftragten ist Lage.
9. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Märkischer Kreis der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Märkischen Kreis.
Sitz des Landesbeauftragten ist Lüdenscheid.
10. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Minden-Lübbecke.
Sitz des Landesbeauftragten ist Lübbecke.
11. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Münster.
Sitz des Landesbeauftragten ist Münster.
12. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Olpe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Olpe.
Sitz des Landesbeauftragten ist Olpe.
13. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Paderborn der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Paderborn.
Sitz des Landesbeauftragten ist Paderborn.
14. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Recklinghausen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen.
Sitz des Landesbeauftragten ist Recklinghausen.
15. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Ruhr-Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne sowie den Kreis Unna. Sitz des Landesbeauftragten ist Unna.

16. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Siegen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Siegen.
Sitz des Landesbeauftragten ist Erndtebrück.

17. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Soest.
Sitz des Landesbeauftragten ist Soest.

18. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Steinfurt.
Sitz des Landesbeauftragten ist Steinfurt.

19. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Warendorf.
Sitz des Landesbeauftragten ist Warendorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnungen vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 134) und vom 14. August 1973 (GV. NW. S. 414) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 514

2022

Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland Vom 10. Juli 1975

Aufgrund von

§§ 6 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 10. Juli 1975 nachstehende Ergänzung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GV. NW. 1955 S. 9) i. d. F. vom 20. November 1971 (GV. NW. 1972 S. 6) beschlossen:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„5. Personalangelegenheiten“.

Köln, den 10. Juli 1975

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Hieronymi Hintze
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die Satzungsänderung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 24. Juli 1975

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Czischke

– GV. NW. 1975 S. 515

20320
2030

Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen

Vom 25. Juli 1975

1. Auf Grund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) – i. V. m. § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), werden für die Beamten des Landes die nachstehenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

Nr.	Grundamtsbezeichnung	Zusatz
1	Amtsgehilfe Oberamtsgehilfe Hauptamtsgehilfe Amtsmeister Oberamtsmeister	Steuer-
2	Aufseher Oberaufseher Hauptaufseher	Labor-
3	Oberwachtmeister Hauptwachtmeister Erster Hauptwachtmeister	Justiz-
4.1	Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Bergvermessungs- Eich- Forst- Gewerbe- Justiz- Justizvollzugs- Regierungs- Steuer-
4.2	Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär	– als Präparator –
5.1	Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat Oberamtsrat	Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Brand- Eich- Forst- Gewerbe- Justiz- Regierungs- Regierungsbau- Regierungskartographen- Regierungsvermessungs- Staatsarchiv- Steuer-
5.2	Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat	Sozial-

Nr.	Grundamtsbezeichnung	Zusatz
5.3	Inspektor Oberinspektor Amtmann	Garten- Regierungs- – als Ausbildungsberater –
6.1	Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Eich- Forst- Geologie- Gewerbemedizinal- Kriminal- Regierungs- Regierungsbau- Regierungschemie- Regierungsgewerbe- Regierungsmedizin- Regierungsvermessungs- Regierungsveterinär- Staatsarchiv-
6.2	Rat Oberrat Direktor	Pharmazie- Regierungsbrand- Regierungspharmazie-
6.3	Rat Oberrat	Brand- Polizei-
6.4	Direktor Leitender Direktor	Schutzpolizei-

2. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“ vorangestellt. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird, außer bei Verwendung der Zusätze „Kriminal-“ und „Polizei-“, der Wortteil „Ober“ vorangestellt.

3. Ohne Zusatz werden folgende Grundamtsbezeichnungen verwendet:
 Amtsgehilfe, Oberamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfe, Amtsmeister, Oberamtsmeister
 – soweit unter Ziffer 1 nichts anderes bestimmt ist –,
 Werkführer, Werkmeister, Oberwerkmeister, Hauptwerkmeister, Betriebsinspektor,
 Amtsrat, Oberamtsrat
 – für Beamte der obersten Landesbehörden –.
 Im übrigen werden die Grundamtsbezeichnungen nicht ohne Zusatz verwendet.

4. Die Amtsbezeichnung „Bibliotheksdirektor“ wird nur an wissenschaftlichen Hochschulen, beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln, am Hochschulbibliothekszentrum, bei der Zentralbibliothek der Medizin und an der Fachhochschule Köln,
 die Amtsbezeichnung „Leitender Bibliotheksdirektor“ nur an einer Universität oder einer Technischen Hochschule verwendet. § 17 Abs. 2 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes bleibt unberührt.

5. Der Finanzminister und der Innenminister geben die für die Beamten des Landes geltenden Amtsbezeichnungen in einer Zusammenstellung bekannt.

Düsseldorf, den 25. Juli 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz KühnDer Innenminister
HirschDer Finanzminister
Halstenberg

– GV. NW. 1975 S. 515

2061

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung
von Stroh außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
(Strohverordnung)**

Vom 25. Juli 1975

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der Strohverordnung vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 250) erhält folgende Fassung:

„Das Stroh muß zu Schwaden zusammengefaßt werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 4 m freizuhalten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-WestfalenDer Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 516

7101

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung**

Vom 25. Juli 1975

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält Nr. 2.4 folgende Fassung:
 „2.4 Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer“
2. In der Übersicht wird Nr. 3.4 gestrichen.
3. In dem Verzeichnis wird in lfd. Nr. 1.12 in der Klammer „und 3.4“ gestrichen.
4. Lfd. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:
 „2.4 Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler Bau-
 träger und Baubetreuer
 (Makler- und Bauträgerverordnung
 – MaBV –)
 in der Fassung der
 Bekanntmachung vom
 11. Juni 1975
 (BGBl. I S. 1351)
 (s. auch Nr. 1.12)

Alle in der Verordnung
genannten
Verwaltungsaufgaben

KrOrdB“

5. Lfd. Nr. 2.4.1, 2.4.2, 3.4, 3.4.1 und 3.4.2 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1975 S. 516

2031

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich
des Kultusministers
Vom 28. Juli 1975**

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen für die Verpflichtung der Arbeitnehmer, die bei den meiner Aufsicht unterstehenden Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, sind die obersten Organe der Stiftungen.

§ 2

Abweichend davon ist bei öffentlichen Schulen, deren Träger Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, der Schulleiter zuständige Stelle für die Verpflichtung der Arbeitnehmer.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 1975

Für den Kultusminister
Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 517

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Vom 29. Juli 1975**

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. 6. 1975, Seite 360, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksteilfläche zugunsten der Stadt Wiehl für den Ausbau der Landstraße 133 in der Ortsdurchfahrt Dreisbach festgestellt habe.

Düsseldorf, den 29. Juli 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Härter

– GV. NW. 1975 S. 517.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.